



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 5. September 2013

Nummer 35

- | | |
|---|--|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>236 Großhandelserlaubnis gem § 52 a AMG (Henry Schein Dental Depot) S. 313</p> <p>237 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas) S. 313</p> <p>238 Betrieb von Hängegleitern und Gleitsiegeln in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ S. 314</p> <p>239 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH in Krefeld S. 315</p> <p>240 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung, Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fossa Eugenia/Anrathskanal/Plankendickskandel und Nebengewässer / 2 Karten DIN A 3 S. 317</p> | <p>241 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung, Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes System Xantener Altrhein/Schwarzer Graben / 1 Karte DIN A 3 S. 318</p> <p>242 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 319</p> <p>243 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Stadt Essen über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf im Bereich Sprache S. 320</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>244 Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr S. 321</p> <p>245 Auktionen für ein Sparkassenbuch S. 323</p> |
|---|--|

Beilage: 3 Karten DIN A 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

236 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (Henry Schein Dental Depot)

Bezirksregierung
24.05.30-03.01 (Henry Schein)

Düsseldorf, den 26. August 2013

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gemäß § 52a AMG vom 09.08.2006, ausgestellt auf die Firma Henry Schein Dental Depot GmbH, Ahrensburger Str. 1, 30659 Hannover mit der Betriebsstät-

te Henry Schein Dental Depot GmbH, Stapelför 8, 47051 Duisburg, für ungültig erklärt.

Ab1 Bez Ddf 2013 S. 313

237 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0293

Düsseldorf, den 26. August 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas

Unter den Hecken 103
41539 Dormagen

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Stefan Barb

wird zum 31.08.2013 zurückgegeben.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl Bez DdF 2013 S. 313

238 Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“

Bezirksregierung
26.01.04.-11

Düsseldorf, den 6. August 2013

Allgemeinverfügung für den Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“

Gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) vom 23.12.1993 erlässt die Bezirksregierung Düsseldorf (im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster) - Luftfahrtbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

I.

1.
Die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt die Erlaubnis zu Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in der der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ in Nordrhein-Westfalen. Die Allgemeinverfügung gilt nur in Verbindung mit einer Außenstart- und Landeerlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) und einer gesonderten Zulassung des DHV für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“.

2.
Führer von Hängegleitern und Gleitsegeln dürfen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nur tätig werden, wenn sie in die Startart

„Elektrische Aufstiegshilfe“ eingewiesen wurden.

3.

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. setzt auf diesen Geländen die Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb fest. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Personen und die praktische Durchführung des Flugbetriebs. [Start- und Landeplätze von Höhenfluggeländen dürfen nicht für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ zugelassen werden.]

4.

Für den Flugbetrieb gilt die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO).

5.

Hängegleiter und Gleitsegel müssen die gültigen Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel (LFTF) inklusive der DHV-Zusatzforderungen für die Elektrischen Aufstiegshilfen erfüllen.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt der jeweiligen Bezirksregierung wirksam.

III.

Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegründens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Versäumen eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Versäumen Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV.NRW.S.548) eingereicht werden.

Im Auftrag
gez. Jens Heidelberg

Abl Bez DdF 2013 S. 314

239 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0050/13/0307.1

Düsseldorf, den 27. August 2013

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH, Krefeld, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH, Hülser Straße 810, 47803 Krefeld, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Änderung der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß in 47803 Krefeld, Hülser Straße 810, Gemarkung Hüls gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist die Modernisierung des Schmelzbetriebes. Die Modernisierung besteht im Wesentlichen aus:

- Ersatz der Schmelzöfen 3 und 4 durch eine neue MF-Induktionsofenanlage, bestehend aus 2 Tiegelöfen, Typ IFM 7 (Schmelzleistung 14 t Stahl/h), einschließlich Energieversorgung und Nebenanlagen,
- Verbesserung der Stauberfassung am vorhandenen Schmelzofen 1 durch Installation einer Ringabsaugung,

- Ersatz des Kühlums des sekundären Kühlkreislaufs des Schmelzofen 1 durch einen Luftkühler,
- Außerbetriebnahme und Demontage des vorhandenen Warmhalteofens (Ofen 2),
- Nutzung des Kellers der ehemaligen Ausleeranlage in der Gießereihalle als Gießgrube.

Die bisher genehmigte Kapazität der Gießerei von 1.200 t guter Guß/Monat bleibt unverändert.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Für den gesamten Antragsgegenstand hat die Antragstellerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG gestellt. Bei der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 3.7.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 11.09.2013 bis einschließlich 10.10.2013 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211/475-2291) möglich.

Stadt Krefeld, Zimmer 43, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom 11.09.2013 bis einschließlich 24.10.2013 vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).